it der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die 4460 Nordhorn, den 5.12.1979 Katasteramt SSENPROFIL Gehweg (11,00 m)

BEBAUUNGSPLAN NR. 5 'BEESTEN - OST III'

Verbindlicher Bauleitplan - Satzung der Gemeinde Beesten, Landkreis Emsland -

Festsetzungen durch Text:

HINWEIS :

AUFGRUND DER & 6 UND 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG IN VERBINDUNG MIT DEN & 2,2a,8,9 UND 10 DES BUNDESBAUGESETZES
(BBauG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.8.1976 (BGBL. I S.
2256) DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (Bau NVo.) IN DER BEKANNTMACHUNG
VOM 15.9.1977 (BGBL. I S. 1763) UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM
19.1.1965 (BGBL. I S. 21) HAT DER RAT DER GEMEINDE BEESTEN, AM
12. JULI 1979. DIE AUS ZEICHNERISCHEN UND TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN
BESTEHENDE SATZUNG BESCHLOSSEN:

- 1 GEMÄSS § 31 (1) BBaug. SIND AUSNAHMEN VON FOLGENDEN FESTSETZUNGEN ZULÄSSIG:
 - 1. VON DER STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN UM JEWEILS 90° ZUR FESTGESETZTEN STELLUNG
 - 2. VON DER BAUGRENZE UM JEWEILS 2,00 M.
- DIE ERRICHTUNG VON GARAGEN UND NEBENGEBÄUDEN IST NUR INNERHALB DES ÜBERBAUBAREN BEREICHS ZULÄSSIG. DIE GARAGEN SIND MINDESTENS 5.00 M VON DER STRASSEN BEGRENZUNGSLINIE ZU ERRICHTEN.
- 3 DIE OBERKANTE DER ERDGESCHOSSFUSSBODEN DARF 0.80 M ÜBER OBERKANTE FERTIGER STRASSE NICHT ÜBERSCHREI-TEN.
- BEI DEN EINGESCHOSSIGEN WOHNGEBÄUDEN SIND NICHT MEHR ALS ZWEI WOHNUNGEN ZULÄSSIG.

KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN GEMÄSS § 9 (8) BBAUG WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN DASS MASSNAHMEN ZUR VEWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM 1. 8. 1979 DARGELEGT SIND.

FÜR DEN FALL DER NICHTBEFOLGUNG DIESER SATZUNG WIRD GE-MÄSS § 6 (2) NGO IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 35-37 DES NIEDER-SÄCHSISCHEN GESETZES ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG EIN ZWANGSGELD BIS ZU 500 DM BZW. DIE ERSATZVORNAHME ANGEDROHT. EINE VERFOLGUNG VON ORDNUNGS-WIDRIGKEITEN NACH § 156 BBAUG BLEIBT HIERVON UNBERÜHRT.

Festsetzungen durch Planzeichen:

11/1/

ALLGEMEINES WOHNGEBIET (ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE)



ART DER BAULICHEN NUTZUNG
GESCHOSSZAHL, OFFENE BAUWEISE, NUR EINZEL UND
GRUNDFLÄCHENZAHL
DOPPELHÄUSER ZUI
GESCHOSSFLÄCHENZAHL

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

NICHTÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

BAUGRENZE

ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN MIT BEGRENZUNGSLINIE

ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN (PARKSTREIFEN)

STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN = LÄNGERE MITTELACHSE DES HAUPTBAUKÖRPERS GLEICH FIRSTRICHTUNG

PRIVATE GRÜNFLÄCHE MIT ANZULEGENDE BAUM -BEPFLANZUNG GEMÄSS § 9 (1) 25 a BBAUG VOM 18. 8. 1976

ZU ERHALTENDER BAUMBESTAND GEMÄSS § 9 (1) 25 b BBAUG VOM 18. 8. 1976

KINDERSPIELPLATZ (ÖFFENTLICH)

SICHTDREIECK, HÖHENBESCHRÄNKUNG 0.80 M ÜBER OBERKANTE FERTIGER STRASSE

AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN (NACHRICHTLICHER HINWEIS)

NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZEN (NACHRICHTLICHER HINWEIS)

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE